



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Landesverband
des Justizwachtmeisterdienstes
Rheinland-Pfalz e.V.
Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

4. Januar 2021

Mein Aktenzeichen
2100E20-0005
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
18. November 2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hubert Rädle

Telefon / Fax
06131 16-48703
06131 16-4899

Justizwachtmeisterdienst

Sehr geehrte Herr Landesvorsitzender Blaum,
sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat Ihr Schreiben vom 18. November 2020 mit der Bitte hierher übersandt, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

In Ihrem Schreiben teilen Sie mit, dass die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes den reibungslosen Ablauf von Gerichtsverfahren selbst bei schwierigsten Bedingungen ermöglichen und sich täglich der Gefahren der derzeitigen COVID-19-Pandemie aussetzen. Sie fordern in diesem Zusammenhang

1. einen einmaligen Corona Bonus in Höhe von 600 Euro (steuer- und sozialabgabenbefreit),
2. eine Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 190 Euro,

1/8

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



3. eine Kostenbeteiligung an der Erhöhung der privaten Krankenkasse,
4. eine Erhöhung der Besoldung im ersten Einstiegsamt um 300 bis 500 Euro monatlich und
5. eine Ausgliederung der Besoldung des Justizwachtmeisterdienstes und das Erarbeiten einer eigenen Besoldungstabelle (Vorbild Richter).

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zunächst möchte ich klarstellen, dass der Justizwachtmeisterdienst entgegen der Andeutung in der Überschrift Ihres Schreibens ganz und gar nicht in Vergessenheit geraten ist. Vielmehr sind die Bedeutung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister für die Funktionsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Justiz sowie die Gefahren, denen diese gerade im Rahmen von Einlasskontrollen und in Sitzungsdiensten ausgesetzt sind, im Ministerium der Justiz zentral im Blick. Dies wird belegt durch die Schaffung zusätzlicher Stellen im Wachtmeisterdienst (15 Stellen in den Jahren 2019/2020 und voraussichtlich 7 Stellen im Jahr 2021) sowie die Optimierung der Schutzausrüstung. Zudem ist die besondere Systemrelevanz der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gerade auch mit Blick auf die Corona-Pandemie in besonderer Weise im Fokus. Auf das in Abdruck beigefügte Schreiben vom 10. November 2020 an den Vorsitzenden des Bundesverbands der Justizwachtmeister e.V. möchte ich insoweit Bezug nehmen.

Derzeit unterliegt der Justizwachtmeisterdienst in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf ein steigendes Sicherheitsbedürfnis und die Einführung der elektronischen Akte einem Wandel. Die Sicherheitsaufgaben der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister gewinnen zunehmend an Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Wahrnehmung dieser bedeutsamen Aufgabe wird gerade auch die Besoldung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister regelmäßig einer Überprüfung unterzogen.

Im Rahmen dieser Überprüfung konnten für die rheinland-pfälzischen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den vergangenen Jahren im Bereich der Besoldung



Verbesserungen erzielt und ihnen auf diese Weise eine monetäre Wertschätzung entgegengebracht werden.

So ist mit dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 547) für den Justizwachtmeisterdienst im ersten statusrechtlichen Einstiegsamt das besoldungsrechtliche Einstiegsamt zum 1. Januar 2017 in die Besoldungsgruppe A 4 mit Amtszulage angehoben worden. Danach werden die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6 der Landesbesoldungsordnung A besoldet. Für ihre Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst erhalten sie zudem eine besondere Amtszulage.

Darüber hinaus haben die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den vergangenen Jahren an den allgemeinen Bezügeerhöhungen durch die Landesgesetze zur Anpassung der Besoldung und Versorgung partizipiert.

Dies hat zum 1. Januar 2017 zu einer Erhöhung von 2,0 v.H. – mindestens jedoch von 75 Euro –, zum 1. Januar 2018 von 2,35 v.H., zum 1. Januar 2019 von 3,2 v.H., zum 1. Juli 2019 von 2,0 v.H., zum 1. Januar 2020 von 3,2 v.H. und zum 1. Juli 2020 von 2,0 v.H. geführt und wird zum 1. Januar 2021 zu einer weiteren Erhöhung von 1,4 v.H. führen.

Im Ergebnis werden durch die Anhebung des statusrechtlichen Einstiegsamts und die Besoldungsanpassungen die Grundgehaltssätze seit 1. März 2016 von 2006,77 Euro in der Besoldungsgruppe A 3 Stufe 1 zum 1. Januar 2021 um 435,55 Euro auf 2442,32 Euro in der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 1 gestiegen sein. Dazu addieren sich die ebenfalls dynamisierten Amtszulagen.



II.

Zu den in Ihrem Schreiben vorgetragenen Forderungen ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

1. Einmaliger Corona Bonus in Höhe von 600 Euro (Steuer- und Sozialabgabenbefreit)

a.

Ein steuer- und sozialabgabenfreier Corona-Bonus kann derzeit Pflegekräften in Krankenhäusern in Höhe von bis zu 1.000 Euro und Beschäftigten in der Altenpflege in Höhe von bis zu 1.500 Euro gewährt werden. Damit sollen die durch die Versorgung von COVID-19-Patienten besonders belasteten Pflegekräfte in den Krankenhäusern sowie die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor besondere Herausforderungen und Belastungen gestellten Beschäftigten der Altenpflege eine finanzielle Anerkennung erhalten. Dieser Corona-Bonus wird vom Bund und den Ländern finanziert und von den jeweiligen Arbeitgebern an die Beschäftigten ausgezahlt.

Für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes ist eine solche Bonuszahlung nicht vorgesehen. Dies erscheint mit Blick auf die fehlende Vergleichbarkeit der dortigen Tätigkeiten mit den Tätigkeiten im Pflegebereich und in der Altenpflege sowie der doch sehr unterschiedlichen Belastungen und Risiken im Zusammenhang mit der CORONA-Pandemie aus hiesiger Sicht nachvollziehbar.

b.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und die Gewerkschaftsseite haben sich anlässlich der geführten Tarifverhandlungen im Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020 unter anderem für Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fallen auf die Zahlung einer entgeltgruppenabhängigen Corona-Sonderzahlung zwischen 300,00 Euro und 600,00 Euro verständigt.



Anders als auf Bundesebene und auf kommunaler Ebene finden zwischen den Ländern und der Gewerkschaftsseite derzeit jedoch keine Tarifverhandlungen statt. Soweit in entsprechenden Tarifverhandlungen vergleichbare Einigungen erzielt werden, wird sicherlich eine Übertragung des Ergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten und damit auch auf die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister zu prüfen sein. Zudem ist festzustellen, dass die Corona-Sonderzahlung aufgrund ihrer fehlenden Anknüpfung an besondere Belastungssituationen nichts Anderes, als eine schlichte Einmalzahlung als Teil einer tarifvertraglichen Gesamteinigung darstellt und dabei auch die relativ moderaten linearen Steigerungen auf Bundesebene ausgleicht.

2. Gefahrenzulage in Höhe von monatlich 190 Euro

Die Zahlung einer Gefahrenzulage ist in Rheinland-Pfalz für keine Berufsgruppe vorgesehen. § 46 LBesG eröffnet die Möglichkeit zur Zahlung von Amtszulagen, § 47 LBesG von Stellenzulagen und § 50 LBesG von Zulagen für besondere Erschwernisse.

Dem entsprechend werden zum Beispiel durch die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes und des Steuerfahndungsdienstes die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr und durch die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

Die vorgenannten, beispielhaft erwähnten Besonderheiten fallen im Rahmen der Tätigkeit der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in Rheinland-Pfalz in dieser Weise nicht an.

3. Kostenbeteiligung an der Erhöhung der privaten Krankenkasse

Für die Absicherung im Krankheitsfall haben die Beamtinnen und Beamten eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Auf die insoweit von den Beamtinnen und Beamten zu treffenden Entscheidungen sowie der damit verbundenen Auswirkungen nimmt der



Dienstherr keinen Einfluss. Vor diesem Hintergrund kann eine Kostenbeteiligung im Falle der Erhöhung der Beträge für eine private Krankenkasse nicht erfolgen.

4. Erhöhung der Besoldung im ersten Einstiegsamt um 300 bis 500 Euro monatlich

Die Grundgehaltssätze der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden – wie in dem vorstehenden Abschnitt I bereits ausgeführt – im Hinblick auf die Anhebung des statusrechtlichen Einstiegsamts und die Besoldungsanpassungen bezogen auf die Grundgehaltssätze seit 1. März 2016 von 2006,77 Euro in der Besoldungsgruppe A 3 Stufe 1 zum 1. Januar 2021 um 435,55 Euro auf 2442,32 Euro in der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 1 und damit bereits erheblich gestiegen sein.

Eine weitere Erhöhung der Grundgehaltssätze nur für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister beziehungsweise ausschließlich für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 würde das Besoldungsgefüge in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verändern. Aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Abs. 5 GG folgt nämlich ein Abstandsgebot, das es dem Gesetzgeber untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzu-ebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten bestimmt sich daher auch durch das Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich ihre Angemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Die amtsangemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung (vgl. BVerfG, 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – Rn. 89 f.).



5. Ausgliederung der Besoldung des Justizwachtmeisterdienstes und Erarbeiten einer eigenen Besoldungstabelle (Vorbild Richter)

In Ihrer Forderung nach einer eigenen Besoldungstabelle für den Justizwachtmeisterdienst nehmen Sie auf die eigenständige Richterbesoldung (Landesbesoldungsordnung R) Bezug. Die Besoldungsordnung R ist mit dem zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. 1975, S. 1173) eingeführt worden. Die Einführung der Richterbesoldung war unter anderem Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der auf die richterliche Unabhängigkeit bei besoldungsrechtlichen Regelungen jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt ausgeschlossen werden muss.

Wie hieraus zu ersehen ist, hat es für die Einführung der Richterbesoldung gewichtige verfassungsrechtliche Gründe gegeben. Vergleichbare Gründe, die die Einführung einer eigenen Besoldungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes rechtfertigen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass, soweit mit der Forderung nach Einführung einer eigenen Besoldungstabelle für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes auch eine deutliche Erhöhung der Besoldung angedacht gewesen sein sollte, dies nicht mit dem Abstandsgebot im Vergleich zu anderen Besoldungsgruppen vereinbar sein dürfte. Auf die vorstehenden Ausführungen zu 4. darf ich insoweit Bezug nehmen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich aus den vorgenannten Gründen Ihre in dem Schreiben vom 18. November 2020 erhobenen Forderungen derzeit nicht aufzugreifen vermag.

Gerade mit Blick auf den inhaltlichen Wandel der Arbeitstätigkeit im Justizwachtmeisterdienst kann ich Ihnen jedoch versichern, dass das Ministerium der Justiz die Besoldung der rheinland-pfälzischen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auch



künftig im Blick behalten und sich im Rahmen der rechtlichen und haushälterischen Möglichkeiten für weitere Optimierungen einsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Fabian Scherf

Beglaubigt

Albermann
Regierungsbeschäftigte



1 Anlage